

BVGer E-1954/2024 vom 7. März 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1954_2024_d20240307

FR: TAF E-1954/2024 du 7 mars 2024

IT: TAF E-1954/2024 del 7 marzo 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 7. März 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist [Art. 108 Abs. 6 AsylG], und Form [Art. 52 Abs. 1 VwVG]) sind – nachdem am 23. April 2024 auch der Kostenvorschuss bezahlt wurde – offensichtlich erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich – wie im Folgenden zu erläutern ist – als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin, ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111 Bst. e sowie Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG).

E-1954/2024 Seite 8

E. 4.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsverfahren die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde, können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen; darüber hinaus sind nachträglich

entstandene Beweismittel, die vorbestehende Tatsachen belegen sollen und erheblich sind, ebenfalls im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens zu prüfen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVG 2013/22 E. 5.4; E. 11.4 f., m.w.H.).

E. 4.3

Sowohl neue erhebliche Tatsachen als auch neue erhebliche Beweismittel bilden nur dann einen Wiedererwägungsgrund, wenn sie der gesuchstellenden Person im ordentlichen (Rechtsmittel-)Verfahren trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten, oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldbaren Gründen nicht möglich war (vgl. Art. 66 Abs. 3 VwVG). Ungeachtet dessen sind diese jedoch zu berücksichtigen, wenn aus ihnen offensichtlich eine Verfolgung oder eine drohende menschenrechtswidrige Behandlung hervorgeht und damit ein völkerrechtswidriges Wegweisungshindernis bestünde (vgl. Entscheide und Mitteilungen der vormaligen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 3, der nach wie vor Gültigkeit hat).

E. 5

Die Beschwerdeführenden monieren auf Beschwerdeebene im Sinne einer formellen Rüge, das SEM sei offenbar von einem falschen Sachverhalt ausgegangen, in dem es angenommen habe, der Beschwerdeführer habe lediglich drei Mal demonstriert, obwohl er tatsächlich dreissig Mal an Demonstrationen teilgenommen habe (vgl. Beschwerde Rz. 14). Das Bundesverwaltungsgericht erachtet das in der Beschwerde vorgehaltene und bisher unbelegt gebliebene umfangreichere politische Engagement des Beschwerdeführers, mit dem sinngemäss geltend gemacht wird, dieser verfüge über ein schärferes politisches Profil als angenommen, als nachgeschoben. So gab der Beschwerdeführer anlässlich seiner Anhörung vom 22. März 2019 zu Protokoll, er habe insgesamt an drei Demonstrationen teilgenommen (vgl. ordentliches Verfahren SEM-Akte A16 F39). Die sinngemässe Rüge der unrichtigen Sachverhaltsfeststellung erweist sich damit als unbegründet.

E-1954/2024 Seite 9

E. 6.1

Die Beschwerdeführenden begründeten ihre als «qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch» bezeichnete Eingabe vom 29. Juni 2023 mit der Vorlage neuer Beweismittel. Hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft liessen sie auf einen Bericht des UNHCR von Januar 2023 verweisen. In diesem Bericht würden insbesondere Personen, die gegen die nationale Regierung opponierten und solche, die als Oppositionelle wahrgenommen würden, sowie Rückkehrer, Kinder, Jugendliche und Frauen als Flüchtlinge bezeichnet. Der Beschwerdeführer habe an Demonstrationen teilgenommen und Studenten (...) zur Verfügung gestellt. Ausserdem seien sie mittels Drohbriefen, Einbrüchen und auf ihrer Hauswand aufgesprayten Graffiti eingeschüchtert worden. Am (...) 2019 seien der Beschwerdeführer und seine Tochter I. _____ vor ihrem Haus vom einem CPC-Angehörigen mit einer Waffe bedroht worden. Damit stehe fest, dass der Beschwerdeführer und seine Familie als Regierungsgegner wahrgenommen würden und gemäss dem UNHCR Bericht als Flüchtlinge zu betrachten seien. Ausserdem gehe aus dem Bericht des UNHCR hervor, dass eine sichere Rückkehr von Personen, die während oder nach den Protesten aus Nicaragua geflohen seien, nicht möglich sei. 254 Personen, die kurz nach den Protesten von 2018 geflohen und später zurückgekehrt seien, seien vermutlich mit den Protesten in Verbindung gebracht und willkürlich von der Polizei verhaftet sowie in einigen Fällen sogar gefoltert

worden. Dieses Schicksal würde auch den Beschwerdeführenden drohen. Hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs liessen die Beschwerdeführenden einen undatierten Bericht der Kindergärtnerin und der Heilpädagogin von I. _____ sowie einen Bericht der Psychiatrischen Dienste der G. _____ betreffend I. _____ vom 31. Mai 2023 einreichen und diesbezüglich ausführen, im Bericht der Psychiatrischen Dienste werde festgehalten, dass I. _____ durch den Vorfall in Nicaragua vom (...) 2019, die Flucht in die Schweiz sowie durch die mehrfachen Wechsel der Asylunterkünfte traumatisiert sei. Für ihr Wohl und ihre weitere Entwicklung seien Sicherheit und Stabilität bezüglich der Wohnsituation und des Aufenthaltsortes, der weiteren Besuch des Kindergartens sowie der Erwerb der deutschen Sprache zentral. Ebenfalls sei es für I. _____ sehr wichtig, dass sie weiterhin therapeutisch begleitet werde. Ausserdem werde im Bericht festgehalten, dass bei einer Rückkehr nach Nicaragua für I. _____ eine deutlich erhöhte Gefahr der Retraumatisierung bestehe. Unter Berücksichtigung dieses Berichts und des Berichts der Kindergärtnerin und der Heilpädagogin

E-1954/2024 Seite 10 vermöchten die Erwägungen des SEM und des Bundesverwaltungsgerichts zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs insbesondere unter dem Blickwinkel des Kindeswohls nicht mehr zu genügen. Eine Rückkehr nach Nicaragua, wo I. _____ traumatisiert worden sei, sei für das Mädchen wegen der Gefahr einer Retraumatisierung nicht zumutbar und würde gegen Art. 3 der Kinderrechtskonvention (KRK; SR 0.107) und Art. 3 EMRK verstossen.

E. 6.2

Zur Begründung der angefochtenen Verfügung führte das SEM im Wesentlichen aus, trotz der Feststellungen im Bericht des UNHCR sei für den vorliegenden Fall festzuhalten, dass im Zeitpunkt der Ausreise der Beschwerdeführenden keine asylrelevante Verfolgung bestanden habe und dass auch künftig aus objektiver Sicht nicht mit ernsthaften Verfolgungsmassnahmen zu rechnen sei. So verfüge insbesondere der Beschwerdeführer über kein herausragendes politisches Profil, das ihn auf den Radar der nicaraguanischen Behörden gebracht hätte. Auch habe seine letzte Teilnahme an einer Demonstration im (...) 2018 stattgefunden. Da er danach über ein halbes Jahr im Land geblieben und legal ausgereist sei, und angesichts der Tatsache, dass seine letzten Aktivitäten in Nicaragua nun dreieinhalb Jahre zurücklägen, bestehe keine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung in einem asylrelevanten Ausmass im Heimatstaat. Bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs hielt das SEM begründend fest, gestützt auf die eingereichten Berichte betreffend I. _____ könne nicht geschlossen werden, dass diese auf eine dringende medizinische Behandlung angewiesen sei. Die geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden würden zwar zweifellos eine nicht zu verkennende Beeinträchtigung darstellen, dürften aber nicht ein lebensbedrohliches Ausmass erreichen respektive eine medizinische Notlage hervorrufen, mithin eine konkrete und ernsthafte Gefährdung darstellen. Die rechtsprechungs-gemäss für die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geforderte hohe Schwelle der gesundheitlichen Beeinträchtigung sei auch unter Berücksichtigung des Kindeswohls aufgrund der Aktenlage somit nicht erfüllt. Im Übrigen gelte die medizinische Grundversorgung in Nicaragua als sichergestellt und sei kostenlos. Es sei den Beschwerdeführenden zuzumuten, in ihrem Heimatland für die weitere medizinische Versorgung ihrer Tochter zu sorgen. Wie den Akten zu entnehmen sei, hätten die Beschwerdeführenden diese Möglichkeit bereits vor ihrer Ausreise aus Nicaragua wahrgenommen, indem sie mit I. _____ einen (...)pädiater besucht hätten. Bezüglich

des Kindeswohls sei im Übrigen auf die Ausführungen im Urteil E-(...) zu verweisen. Schliesslich würden I._____ und ihre Familie bei

E-1954/2024 Seite 11 einer Rückkehr beste Voraussetzungen dafür vorfinden, in Nicaragua rasch reintegriert zu werden. So könnten sie auf ein breites soziales Beziehungsnetz zurückgreifen und in sozialer Hinsicht durch ihr dortiges Umfeld, insbesondere durch ihre Verwandten, Unterstützung finden. Zudem gehöre das Haus, in dem die Beschwerdeführenden vor ihrer Ausreise gelebt hätten, dem Vater des Beschwerdeführers. Die Beschwerdeführenden hätten ferner beide einen universitären Studienabschluss und würden über Berufserfahrung verfügen, weshalb sie sich auch in existenzieller Hinsicht bei einer Rückkehr wieder zurechtfinden würden.

E. 6.3

In der Beschwerde vom 28. März 2024 wurde in Ergänzung zum Wiedererwägungsgesuch vom 29. Juni 2023 vorgebracht, die Argumentation in der angefochtenen Verfügung vermöge nicht zu überzeugen und widerspreche klar dem Bericht des UNHCR, wonach die Beschwerdeführenden als Flüchtlinge zu betrachten seien. Durch den Bericht der Psychiatrischen Dienste werde überdies deutlich, dass I._____ in ihrer Entwicklung gefährdet sei und insbesondere mit der Diagnose einer (...) an erheblichen psychischen Beschwerden leide. Vor dem Hintergrund dieses Berichts, welcher die (...) von I._____ primär in Zusammenhang mit den Erlebnissen vom (...) 2019 in Nicaragua stelle, vermöge es nicht zu genügen, wenn die Vorinstanz lediglich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts verweise. Insbesondere finde sich in den vorinstanzlichen Erwägungen keine Auseinandersetzung mit der Gefahr der Retraumatisierung von I._____ im Fall einer Rückkehr ins Heimatland.

E. 6.4

Mit Gesuch um Wiedererwägung der Zwischenverfügung vom 9. April 2024 wurde ein weiterer Bericht der Psychiatrischen Dienste betreffend I._____ vom 10. April 2024 sowie ein Bericht der Förderlehrperson und der Klassenlehrperson von I._____ von April 2024 zu den Akten gereicht und ergänzend geltend gemacht, ein Abbruch der Therapie wäre für das Mädchen nicht nur äusserst ungünstig, sondern würde zusammen mit dem durch eine erzwungene Rückkehr verbundenen eigenen und familiären Stress zu einem nichtwiedergutmachenden Nachteil auf Kosten ihres Gesundheitszustandes führen.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass der Bericht des UNHCR vom Januar 2023 und die damit zusammenhängenden Vorbringen im Wiedererwägungsgesuch vom 29. Juni 2023 und der Beschwerde vom 28. März 2024 nichts an den detaillierten Erwägungen zur Flüchtlingseigenschaft respektive zum Asyl im Urteil E-(...) vom (...) 2022

E-1954/2024 Seite 12 zu ändern vermögen. Die Beschwerdeführenden lassen sich unter keine der im Bericht des UNHCR im Zusammenhang mit den Protesten in Nicaragua definierten Risikogruppen subsumieren (vgl. ebd. S. 32 ff.). Zur Risikogruppe der Oppositionellen (vgl. hierzu UNHCR Bericht, S. 34, «Individuals Opposing and those Perceived as Opposing the National Government», insbesondere Bst. g) zählen sie bereits deshalb nicht, weil gestützt auf die Ausführungen im Urteil E-(...) nicht davon auszugehen ist, sie seien in den Fokus der nicaraguanischen Behörden geraten. Wie im besagten Urteil

festgehalten wurde, ist die Teilnahme des Beschwerdeführers an den Protesten im (...) 2018 insbesondere deshalb nicht als asylrelevant zu qualifizieren, weil davon auszugehen gewesen wäre, dass er in den mehreren Monaten nach seiner letzten Aktivität im (...) 2018 längst festgenommen worden wäre, wenn er – wie von ihm lediglich vermutet – anlässlich seiner wenigen Demonstrationsteilnahmen tatsächlich identifiziert worden wäre; auch sonst lägen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschwerdeführenden über fünf Jahre nach den Vorfällen im Jahr 2018 bei einer Rückkehr nach Nicaragua in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise in den Fokus der heimatlichen Behörden geraten könnten (vgl. Urteil E-(...) E. 5.2-5.4). Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass die Beschwerdeführenden erst im Jahr 2019 und nicht sofort nach den Protesten im (...) 2018 aus Nicaragua ausgewandert sind, zählen sie auch nicht zu den gefährdeten Rückkehrenden gemäss UNHCR Bericht, das heisst zu den Personen, die aufgrund ihrer Flucht kurz nach den Protesten bei ihrer Rückkehr mit den Protesten in Verbindung gebracht und daher als politische Dissidenten behandelt und willkürlich verhaftet wurden (vgl. hierzu UNHCR Bericht, S. 38 f., «Returnees»). Für diese Einschätzung spricht auch, dass sie bezüglich der Rückkehr von F._____ nach Nicaragua im (...) 2018 keinerlei Behelligungen seitens der heimatlichen Behörden geltend gemacht haben (ordentliches Verfahren SEM-Akte A16 F60 f.). Schliesslich ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht dargelegt, inwiefern sie das Risikoprofil der gefährdeten Jugendlichen respektive Frauen erfüllen (vgl. UNHCR Bericht, S. 41 ff., «Children and Youth» sowie «Women»). Der UNHCR Bericht vom Januar 2023 ist demnach nicht geeignet, die durch das Bundesverwaltungsgericht bereits beurteilten Vorbringen betreffend Flüchtlingseigenschaft und Asyl nunmehr in einem anderen Licht erscheinen zu lassen.

E. 7.2

Des Weiteren kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Berichte der Psychiatrischen Dienste der G._____ vom 31. Mai 2023 und vom 10. April 2024 sowie die beiden Berichte der Kindergarten- und Lehrpersonen von I._____ und die damit zusammenhängenden

E-1954/2024 Seite 13 Vorbringen nichts an der in der ursprünglichen Verfügung vom 14. Mai 2019 und im Urteil E-(...) geprüften Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu ändern vermögen. So war das auffällige Verhalten von I._____ bereits im ordentlichen Verfahren bekannt (vgl. ordentliches Verfahren SEM-Akte A5 Rz. 8.02, A16 F5 ff. und A17 8 ff.). Dem dort ins Recht gelegten Bericht des in Nicaragua konsultierten (...)pädiater vom (...) 2019 (vgl. ordentliches Verfahren SEM-Akte A7 [BM 2.a] sowie Urteil E-[...] vom [...] 2022 Bst. B.c) lässt sich entnehmen, dass das auffällige Verhalten [von] I._____ im sozial-emotionalen Bereich auf Stress im familiären Umfeld mit negativem Einfluss auf das Kind zurückzuführen sei. Das Ereignis vom (...) 2019, das angeblich zur Traumatisierung [von] I._____ geführt habe, wurde im Bericht des (...)pädiaters weder ausdrücklich noch implizit thematisiert, was insofern erstaunt, als sich dieses nur wenige Tage vor dem Arztbesuch zugetragen habe. Ferner wurde schon im Verfahren E-(...) vorgebracht, dass I._____ aufgrund der Ereignisse im Heimatstaat traumatisiert sei und die Absicht bestehe, sie von einem Psychiater in der Schweiz behandeln zu lassen, wobei es trotz Besuchs eines Kinderarztes bis zum 31. Mai 2023 nie zu einer Konsultation eines Spezialisten gekommen zu sein scheint (vgl. z.B. Replik vom 5. Mai 2021 im Verfahren E-[...]). Vor diesem Hintergrund kam das Gericht im Urteil E-(...) zum Schluss, es handle sich bei I._____s Beschwerden nicht um eine schwerwiegende Erkrankung; angesichts

des- sen und weil davon auszugehen sei, dass ihr bei einer Rückkehr der Fami- lie die Eltern, insbesondere aber auch das weitere familiäre Umfeld, nöti- genfalls mit ärztlicher Unterstützung, dabei helfen könnten, damit umzuge- hen, sei auch das Wohl des Kindes nicht gefährdet (vgl. ebd. E. 7.3.5 f.). An dieser Einschätzung vermögen die im vorliegenden Wiedererwägungs- verfahren eingereichten psychiatrischen Berichte und Berichte der Lehr- personen nichts zu ändern. Darin wird die Traumatisierung [von] I._____ hauptsächlich mit dem enormen Stress der Eltern, insbesondere der Mut- ter, der Flucht aus dem Heimatland und der Ankunft in einem fremden Land, verbunden mit zahlreichen Unsicherheiten (mangelnde Sprach- kenntnisse, mehrfache Wechsel der [Asyl-]Unterkunft) begründet. Das Er- eignis vom (...) 2019 spielt darin – entgegen der Behauptung im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens – lediglich eine untergeordnete Rolle und stützt sich, da I._____ zu jenem Zeitpunkt nicht einmal (...) Jahre alt war, wohl lediglich auf die Vorbringen der Eltern. Dafür, dass we- niger das Ereignis vom (...) 2019 als die Flucht und der familiäre Stress für I._____ Leiden ursächlich sind, spricht auch, dass I._____, wie zuvor

E-1954/2024 Seite 14 erwähnt, erst seit Mai 2023 therapeutisch begleitet wird und im Bericht vom

E. 7.3

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass das SEM in seiner Wiedererwä- gungsverfügung vom 7. März 2024 zu Recht feststellt hat, dass die neuen Unterlagen und Vorbringen zu keiner anderen Einschätzung betreffend die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung sowie des Vollzugs der Wegweisung führen. Demnach ist es den Beschwerdeführen- den nicht gelungen, wiedererwägungsrechtlich erhebliche Tatsachen oder Beweismittel darzutun. 8. 8.1 Schliesslich wird auf Beschwerdeebene moniert, die Vorinstanz habe die für das vorinstanzliche Verfahren beantragte unentgeltliche Rechts- pflege lediglich mit der Begründung abgelehnt, dass die Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden mangels Vorliegens einer Fürsorgebestätigung nicht belegt sei, ohne ihnen vorgängig eine Frist für das Einreichen einer solchen Bestätigung angesetzt zu haben. Dies komme einem überspitzten Formalismus gleich, zumal die finanzielle Bedürftigkeit der Beschwerde- führenden aus den Akten hervorgehe. 8.2 Bei einem Wiedererwägungsgesuch sieht das Gesetz keine weiteren Abklärungen vor; vielmehr sind Gesuchstellende dazu angehalten, ein ent- sprechendes Gesuch schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b AsylG). Der Sachverhalt muss liquid durch die Gesuchstellenden einge- reicht werden und die Behörden haben den Sachverhalt nicht mehr von Amtes wegen festzustellen. Dies betrifft auch ein im Rahmen eines Wie- dererwägungsgesuchs gestelltes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Daraus folgt, dass die Vorinstanz, indem sie das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ohne das vorgängige Einholen einer Fürsorgebestätigung mangels Bedürftigkeit abgelehnt hat, keine Verfahrensrechte verletzt hat,

E-1954/2024 Seite 16 auch wenn es wünschenswert gewesen wäre, dass sich die Vorinstanz auch zu den übrigen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege konkret geäußert hätte (vgl. hierzu nachfolgend). Aufgrund der den Be- schwerdeführenden obliegenden Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG) hät- ten sie die Beweismittel zum Beleg ihrer Bedürftigkeit von sich aus beibrin- gen müssen (vgl. hierzu Urteil des BVGer E-3900/2019 vom 20. August 2019 E. 6.3). 8.3 Folglich wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im vorinstanzlichen Verfahren in der angefochtenen Verfü-

gung zu Recht abgewiesen, wobei es – angesichts der auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren festgestellten Aussichtslosigkeit der Begehren – auch am Erfordernis der intakten Erfolgchancen mangelte. Das beschwerdeweise gestellte Begehren, es sei den Beschwerdeführenden für das vorinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, ist folglich abzuweisen. 9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Schliesslich wird auf Beschwerdeebene moniert, die Vorinstanz habe die für das vorinstanzliche Verfahren beantragte unentgeltliche Rechtspflege lediglich mit der Begründung abgelehnt, dass die Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden mangels Vorliegens einer Fürsorgebestätigung nicht belegt sei, ohne ihnen vorgängig eine Frist für das Einreichen einer solchen Bestätigung angesetzt zu haben. Dies komme einem überspitzten Formalismus gleich, zumal die finanzielle Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden aus den Akten hervorgehe.

E. 8.2

Bei einem Wiedererwägungsgesuch sieht das Gesetz keine weiteren Abklärungen vor; vielmehr sind Gesuchstellende dazu angehalten, ein entsprechendes Gesuch schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b AsylG). Der Sachverhalt muss liquid durch die Gesuchstellenden eingereicht werden und die Behörden haben den Sachverhalt nicht mehr von Amtes wegen festzustellen. Dies betrifft auch ein im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuchs gestelltes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Daraus folgt, dass die Vorinstanz, indem sie das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ohne das vorgängige Einholen einer Fürsorgebestätigung mangels Bedürftigkeit abgelehnt hat, keine Verfahrensrechte verletzt hat, auch wenn es wünschenswert gewesen wäre, dass sich die Vorinstanz auch zu den übrigen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege konkret geäußert hätte (vgl. hierzu nachfolgend). Aufgrund der den Beschwerdeführenden obliegenden Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG) hätten sie die Beweismittel zum Beleg ihrer Bedürftigkeit von sich aus beibringen müssen (vgl. hierzu Urteil des BVGer E-3900/2019 vom 20. August 2019 E. 6.3).

E. 8.3

Folglich wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im vorinstanzlichen Verfahren in der angefochtenen Verfügung zu Recht abgewiesen, wobei es – angesichts der auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren festgestellten Aussichtslosigkeit der Begehren – auch am Erfordernis der intakten Erfolgchancen mangelte. Das beschwerdeweise gestellte Begehren, es sei den Beschwerdeführenden für das vorinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, ist folglich abzuweisen.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

April 2024 indizierten Fortführung der Therapie von I. _____ erachtete es das Gericht als möglich und zumutbar, dass das Mädchen in Nicaragua weiterbehandelt wird. So wurde sie bereits vor der Ausreise aus dem Heimatstaat vom (...)pädiater Dr. J. _____ der K. _____ in E. _____ (der sie gemäss Bericht vom [...] 2019 seit ihrem fünften Lebensjahr als Patientin begleite) betreut. Bei einer Rückkehr nach Nicaragua könnten sich die Eltern von I. _____ für die Fortführung einer Therapie wieder an diesen Arzt respektive an die genannte Klinik wenden. Im Übrigen besteht zumindest in E. _____ ein gewisses Angebot an psychiatrischer Grundversorgung, darunter auch eine Klinik für die psychische Gesundheit von Kindern, auch wenn das Gericht nicht erkennt, dass der psychiatrische Gesundheitsbereich landesweit unterfinanziert ist und die Patienten für die Kosten von Therapien unter Umständen selbst aufkommen müssen (vgl. Committee on Victim Assistance, Preliminary observation Nicaragua, Status of Implementation: Victim Assistance, 21. Juni 2023; Viva Nicaragua, Nicaragienses gozan del derecho a la salud mental gratuita con calidad y calidez, 16. Februar 2021, <https://www.vivanicaragua.com.ni/2021/02/16/sociales/nicaraguenses-salud-mental-gratuita/>, abgerufen am 30.04.2024; La Prensa, la salud mental de los jóvenes un derecho humano fundamental, 30. Juli 2021, <https://www.laprensani.com/2021/07/30/derecho-humano-ni/2858898-la-salud-mental-de-los-jovenes-un-derecho-humano-fundamental>, abgerufen am 30.04.2024).

E-1954/2024 Seite 15 Zusammenfassend vermögen die eingereichten (medizinischen) Berichte an der Schlussfolgerung des Gerichts im Urteil E-(...) vom (...) 2022, wonach bei den Beschwerdeführenden keine medizinische Notlage vorliege, die nach der Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes führen würde und eine Rückweisung auch nicht gegen das Kindeswohl verstosse, somit im Ergebnis auch mit Bezug zu I. _____ nichts zu ändern. Es steht den Beschwerdeführenden offen, für die lückenlose Fortsetzung der in der Schweiz begonnenen Behandlung von I. _____ vor ihrer Ausreise aus der Schweiz im Rahmen der individuellen Rückkehrhilfe finanzielle Unterstützung zu beantragen (Art. 93 Abs.1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]).

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen und angesichts der Aussichtslosigkeit ihrer Behauptungen auf Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 – 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 10.2

Es ist keine Parteientschädigung geschuldet (Art. 7 VGKE e contrario). (Dispositiv nächste Seite)

E-1954/2024 Seite 17